

Gesetz, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und das Umweltabgabengesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978), LGBL. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

"Herabsetzung der Abwassergebühr

§ 13. (1) Für nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 48/1992, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

2. Anträge gemäß § 13 Abs. 1, die nach § 12 Abs. 1 Z 2 festgestellte Abwassermengen für Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 31. Dezember 1993 betreffen, sind bis 31. Dezember 1994 einzubringen.

Artikel II Umweltabgabengesetz

Das Gesetz über die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz - UAG), LGBI. für Wien Nr. 43/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Für nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abgabe herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen."

2. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 48/1992, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, durch Verordnung der Landesregierung für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abgabe vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

3. Anträge gemäß § 10 Abs. 1, die nach § 9 Abs. 2 Z 2 festgestellte Abwassermengen für Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 1990 und dem 31. Dezember 1993 betreffen, sind bis 31. Dezember 1994 einzubringen.

Problem:

Die §§ 13 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und 10 Umweltabgabengesetz sehen die Möglichkeit einer Herabsetzung der Abwassergebühr und der Umweltabgabe auf Abwasser für jene Abwassermengen, deren Nichteinleitung in den öffentlichen Kanal durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird (Abs. 1), sowie Verordnungsermächtigungen an den Gemeinderat bzw. die Landesregierung für eine Pauschalermäßigung der Gebühr bzw. der Abgabe (Abs. 2) vor. Die derzeit geltenden Fassungen dieser Rechtsvorschriften räumen die angeführten Ermäßigungsmöglichkeiten bei Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung und bei Eigenwasserversorgung nur in denjenigen Fällen ein, in welchen die Abwassermenge, die als in den Kanal abgegeben gilt, entweder zu schätzen oder nach den Angaben eines amtlichen Wasserzählers zu ermitteln ist. Bei Ermittlung der Abwassermenge nach der im Wasserrechtsbescheid eingeräumten Konsensmenge sind diese Herabsetzungsmöglichkeiten hingegen derzeit nicht gegeben. Diese Ungleichbehandlung, die auch dadurch nicht beseitigt wird, daß der Abgabenschuldner bei Eigenwasserversorgung in jedem Fall die Anbringung eines amtlichen Zählers zur Messung der Abwassermenge beantragen kann, kann im Einzelfall zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnissen führen.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und das Umweltabgabengesetz geändert werden, werden die vorhin genannten Herabsetzungsmöglichkeiten nunmehr auch für Abwassermengen eingeräumt, die nach einem wasserrechtlichen Konsens ermittelt werden. Die Übergangsbestimmungen sollen die Geltendmachung von Ermäßigungsansprüchen innerhalb der der Behörde zur Festsetzung der Abgaben offenstehenden Verjährungsfrist ermöglichen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Die auf Grund der vorgeschlagenen Gesetzänderung zu erwartenden Mindereinnahmen sind im Hinblick auf den begrenzten betroffenen Adressatenkreis geringfügig und daher ohne Einfluß auf den Gebührenhaushalt.

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 und des Umweltabgabengesetzes wird die bisherige Regelung, welche die Geltendmachung von Herabsetzungsansprüchen nach diesen Rechtsvorschriften für Abwassermengen, die nach einem wasserrechtlichen Konsens zu ermitteln sind, ausgeschlossen hatte, beseitigt. Durch die Übergangsbestimmungen soll erreicht werden, daß die sich aus der Gesetzänderung ergebenden Antragsrechte innerhalb der der Behörde zur Festsetzung der Abgaben offenstehenden Verjährungsfrist wahrgenommen werden können.

Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978):

1.1. zu Ziffer 1 (§ 13):

Damit wird normiert, daß sowohl die Bestimmungen über die Herabsetzung der Abwassergebühr auf Grund nachgewiesener, nicht in den Kanal eingeleiteter Wassermengen (Abs. 1) als auch der vom Gemeinderat festgesetzte Pauschalbetrag für Kleingärten und Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen (Abs. 2) auf alle Arten der Ermittlung der Abwassermenge nach § 12 anzuwenden ist.

1.2. zu Ziffer 2:

Mit dieser Übergangsbestimmung wird bewirkt, daß Herabsetzungsanträge nach § 13 Abs. 1 für nach § 12 Abs. 1 Z. 2 ermittelte Abwassermengen (Konsensmengen) für Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 31. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden können.

2. Zu Artikel II (Umweltabgabengesetz):

2.1. zu Ziffer 1 (§ 10):

Damit wird die Artikel I Ziffer 1 entsprechende Bestimmung betreffend die Umweltabgabe auf Abwasser getroffen.

2.2. zu Ziffer 2:

Hier wird die Artikel I Ziffer 2 entsprechende Übergangsbestimmung zur Änderung des Umweltabgabengesetzes mit der Maßgabe getroffen, daß die Regelung auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1.1.1990 (siehe § 24) abstellt.